

Neuheiten 2014 – Drastische Straferhöhungen bei Schwarzarbeit und Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit

Sündigen ist noch teurer

Mit einer Eilverordnung hat die römische Regierung am 24. Dezember, dem Heiligen Abend, einen Paukenschlag in arbeitsrechtlicher Hinsicht gesetzt. Dieser besteht in einer drastischen Anhebung der bereits hohen Strafen bei Nichtbeachtung arbeitsrechtlicher Normen.

Rom/Bozen – Es geht dabei um zwei getrennte Sachbereiche: Zum einen wurden die Strafen für Schwarzarbeit (also bei Nichtmeldung von bestehenden Arbeitsverhältnissen) um 30 Prozent erhöht, und zum anderen wurden die bestehenden Strafen bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeiten nachgerade verzehnfacht! Die neuen Strafbestimmungen sind mit dem 24. Dezember 2013 in Kraft getreten. Im Folgenden der Überblick zum Thema.

Nichtmeldung von bestehenden Arbeitsverhältnissen (Schwarzarbeit) – Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Grund- oder Mindestbetrag der Strafe und dem Strafzuschlag für jeden Tag der Nichtmeldung. Der Strafen-Mindestbetrag wird von bisher 1.500 Euro pro Arbeitsverhältnis um 30 Prozent auf 1.950 Euro erhöht, der diesbezügliche Höchstbetrag von bisher 12.000 auf nunmehr 15.600 Euro. Der Zuschlag für jeden effektiven Arbeitstag wird von bisher 150 um ebenfalls 30 Prozent auf nunmehr 195 Euro erhöht. Erhöht wurden auch die bestehenden Strafen für den Fall, dass die Arbeitnehmer erst nach Bestehen der Probezeit angemeldet wurden; bei einem solchen Tatbestand wurde die bisher bestehende Mindeststrafe von 1.000 auf nunmehr 1.300 Euro und die bisherige Höchststrafe von 8.000 – wiederum um 30 Prozent – auf 10.400 Euro erhöht. Der Tageszuschlag für diese Fälle wurde von bisher 30 auf jetzt 39 Euro erhöht. **Nichtbeachtung der wöchentlichen durchschnittlichen Höchstarbeitszeit** Dazu ist vorzuschicken, dass die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit einschließlich von bezahlten Überstunden 48 Stunden beträgt (die einzelnen Kollektivverträge können bestimmen, in welchen zeitlichen Limits höhere Stundenleistungen eventuell mit Ausgleich kompensiert werden können). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kostete vor der Straferhöhung zwischen 100 und 750 Euro. Diese Strafvorschriften sind nunmehr seit dem 24. Dezember 2013 mit den neuen Werten von 1.000 bis 7.500 Euro verzehnfacht worden. Die gleichen Strafen gelten bei Nichteinhaltung des wöchentlichen Ruhetages. Die angeführten neuen Strafbestimmungen gelten nicht für die Beschäftigung der Hausangestellten.

Dazu ein Kommentar: Dass die Schwarzarbeit bekämpft werden muss, ist keine Frage und darf nicht in Zweifel gezogen werden. Doch diese weihnachtliche Bescherung ist umso unverständlicher, als die Strafen schon sehr hoch waren und insbesondere die Anhebung des Grundstrafbetrages für Schwarzarbeit nicht nachvollziehbar scheint. Schon die Hilfe durch eine Person, die in einer Notsituation einen Tag lang einspringt, führt zu drastischen Strafen, obwohl in solchen Fällen keine Schwarzarbeit vorliegt, wie sie von manchen zuweilen auch vollkommen illegal arbeitenden Betrieben gefordert wird. Den Betrieben ist da nur zu raten, die Regeln auch in Sondersituationen (plötzliche Erkrankung des Kochs zum Beispiel) zu beachten, um nicht in diesen Strafenabgrund gerissen zu werden.

Voucher-Nutzung – Diese ist ab 15. Jänner 2014 nur mehr gleichzeitig mit dem Ankauf der Gutscheine und der Anmeldung der Arbeitnehmer möglich. Galt bisher, dass bei Beschäftigung von Arbeitnehmern im System der Wertscheine (Voucher) vor Beginn der Tätigkeit eine entsprechende Meldung beim Arbeitsunfallinstitut INAIL zu machen war und erst nachher (eigentlich ohne zeitliches Limit) der Voucher-Kauf und mithin die entsprechende Nachmeldung beim Fürsorgeinstitut INPS/NISF zu tätigen war, so gilt diese Bestimmung nun ab 15. Jänner nicht mehr. In der Aussendung Nr. 177 vom 19. Dezember 2013 weist das INPS/NISF darauf hin, dass ab dem angeführten Datum der Voucher-Ankauf bzw. die Anforderung der Gutscheine gleichzeitig und jedenfalls vor dem Tätigkeitsbeginn erfolgen muss. Eine gesonderte INAIL Meldung ist ab dem erwähnten Datum nicht mehr zu machen, diese wird vom INPS/NISF getätigt. Der Voucher-Ankauf ist ab dem 15. Jänner nur mehr vollständig telematisch oder in Papierform mit

nachfolgender telematischer Freischaltung durch das INPS möglich.

In der Praxis ergeben sich hauptsächlich zwei unterschiedliche Wege zur Voucher-Beschaffung, bei welchen in beiden Fällen der Betrag, die Laufzeit und der Nutzer bereits bekannt sein müssen. Bei der rein telematischen Beschaffung wird nach Bezahlung des Betrages bei der Post oder durch Banküberweisung der Voucher-Wert auf eine sogenannte INPS-Card geladen, mittels welcher dann der Nutzer den Voucher bei der staatlichen Postverwaltung kassieren kann. Die INPS-Card kann sich jeder Interessierte durch Ansuchen beim INPS besorgen. Bei der Voucher-Beschaffung in Papierform muss nach Bezahlung des Betrages ein Ansuchen beim INPS um Ausstellung der Voucher beigebracht werden. Erst wenn das INPS dann die Voucher verfügbar hat (was auch einige Zeit beanspruchen kann), können die papiernen Voucher dann über das telematische Programm „Attivazione Voucher INPS“ aktiviert werden, und erst dann kann die Tätigkeit des Voucher Nutzers beginnen.

Die Logik dieser Neuorientierung des INPS liegt auf der Hand: Es soll vermieden werden, dass – wie bisher – die Ermächtigung zur Ausübung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit erfolgt, ohne dass bei Tätigkeitsbeginn eine Gegenleistung der Auftraggeber/Arbeitgeber erbracht wird. Es wird also ab dem 15. Jänner nicht mehr möglich sein, einfach wie bisher beim INAIL die Anmeldung eines Voucher-Nutzers zu machen, diesen dann mit der Tätigkeit beginnen zu lassen und dann irgendwann – einen bestimmten, nicht genau zuzuordnenden Betrag zugunsten des INPS/NISF einzuzahlen und später um die Ausstellung der Papier-Voucher anzusuchen. Die bisher sehr weitgehende Nutzung von Zusatzarbeiten im Voucher-System wird durch diese neuen Bestimmungen weiter eingeschränkt und komplizierter gemacht.

Helmut Weißenegger